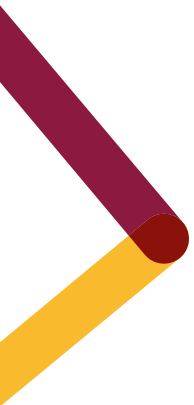
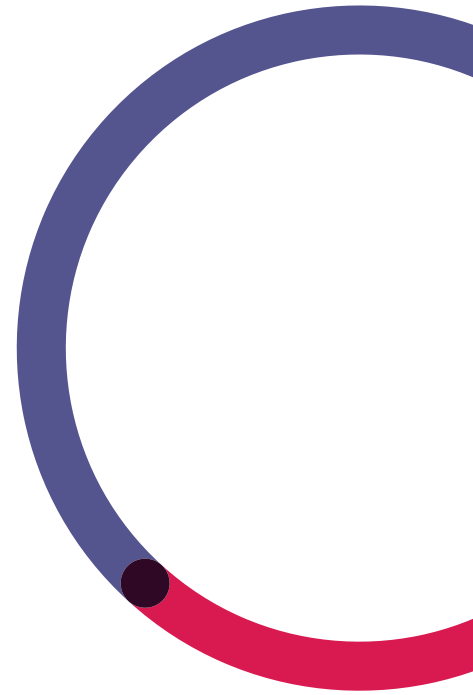


Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

03/2016



Diese Sonderbedingungen gelten ausschließlich für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in Form von Kommissionsgeschäften sowie für deren Verwahrung im Ausland durch die Direktbanksparte der Bank, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Form des Wertpapiergeschäfts

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften ab. Das heißt, die Bank schließt für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

- 3.1** Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Fondsanteile abschließt, umsatzabhängige Vertriebs-, Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen von Wertpapieremittenten („Vertriebsvergütungen“). Die Höhe der genannten Vertriebsvergütungen variiert je nach Produkttyp und Laufzeit sowie Umsatz im konkreten Produkt stark. Für Fonds erhält die Bank von den Fondsgesellschaften Bestandsvergütungen zwischen 0 % bis maximal 1,5 % p.a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage mit.

- 3.2** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Vertriebsvergütungen ganz oder teilweise behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insb. § 31d WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 667, 675 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank die Zuwendungen an den Kunden herausgeben, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Wertpapiergeschäfte erhält.

4. Usancen/Unterrichtung/Preis

4.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen).

4.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

4.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt.

6.2 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze

7. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

8. Anschaffung im Ausland

8.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, indem sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland, oder als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt.

8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Mit-eigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

8.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen

oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zu erstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

9. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

10. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung bei auslandsverwahrten Wertpapieren

Bei im Ausland verwahrten Wertpapieren sorgt der ausländische Verwahrer für die Einlösung von Gewinnanteil- und Ertragschein. Der Gegenwert von Gewinnanteil- und Ertragschein wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass der ausländische Verwahrer den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei dem ausländischen Verwahrer selbst zahlbar sind. Der ausländische Verwahrer besorgt neue Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen.

11. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

12. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

12.1 Urkundenaustausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

12.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

13. Haftung bei Auslandsverwahrung

Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

14. Sonstiges

14.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

14.2 Einlieferung/Überträge

Die Bank verwahrt nur Wertpapiere, die über sie erworben worden sind. Wertpapiere, die nicht über die Bank erworben wurden, können nicht in das Depot bei der Bank eingeliefert oder übertragen werden.

14.3 Interne Depotüberträge

Überträge von Wertpapieren des einen Depots auf ein anderes Depot desselben Depotinhabers bei der Bank werden von der Bank nicht ausgeführt.

Wertpapierüberträge von dem Depot eines Depotinhabers auf das Depot eines anderen Depotinhabers bei der Bank werden dann ausgeführt, wenn sie auf einer letztwilligen Verfügung oder Auseinandersetzung eines Gemeinschaftsdepots beruhen.

- 14.4** Die Bank führt Depots nicht für Personen mit US-Bezug, da der Erwerb der von der Bank angebotenen Wertpapiere für diesen Personenkreis nicht zugelassen ist (siehe Verkaufsprospekt). US-Bezug ist insbesondere bei Personen gegeben, die in den USA steuerpflichtig sind oder die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit (einschließlich Doppelstaatsbürgerschaft), eine US Green Card, einen US-Wohnsitz, eine US-Versandadresse oder eine US-Telefonnummer haben.

Liegt ein US-Bezug nach den genannten Kriterien vor oder ergibt sich ein US-Bezug im Laufe der Geschäftsbeziehung, ist dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Die Bank wird dann entweder

- a. die Eröffnung des Depots ablehnen oder
- b. im Falle einer bereits bestehenden Depotbeziehung den Kunden auffordern, innerhalb von 2 Monaten nach dessen Mitteilung den Auftrag zur Auflösung der Konto- und Depotbeziehung zu erteilen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Bank berechtigt, den Konto- und Depotvertrag fristlos zu kündigen, den Wertpapierbestand zu verkaufen, den Verkaufserlös dem Tagesgeldkonto des Kunden gutzuschreiben und dieses anschließend durch Überweisung des Kontoguthabens auf das Referenzkonto des Kunden aufzulösen.



ABN AMRO Bank N.V., Frankfurt Branch

Mainzer Landstr. 1
60329 Frankfurt am Main

Kontakt Moneyou

Postfach 10 15 36
60015 Frankfurt am Main
Tel: 069-12 00 67 67

E-Mail: kundenservice@moneyou.de
www.moneyou.de